

pensation erhalten.¹⁾ Hiernächst erging zu gleicher Zeit von Rom aus eine zweite Bulle, worin der Merseburger Bischof beauftragt wird, mit seinem Meissner Nachbar und dessen Capitel die von den Herzögen Ernst und Albrecht gestellte Bitte einer näheren Prüfung zu unterziehen, ob den genannten fürstlichen Brüdern das Recht der Ernennung des Propstes, Decans, Archidiaconus, sowie anderer Dignitäten und Aemter, oder mit einem Worte das Präsentationsrecht, und zwar nach erfolgter Zustimmung des Bischofs und Capitels von Meissen, vorbehaltlich der an die päpstliche Kammer zu zahlenden Annalen, übertragen werden könne.²⁾ Es war nämlich schon vorgekommen, dass zu solchen hohen Würden Personen befördert wurden, die den Fürsten weniger angenehm und sogar verdächtig gewesen, woraus allerhand Irrungen und Zerwürfnisse entstanden, besonders, wenn sie auf dem Meissner Burgberge in der Nähe des kurfürstlichen Schlosses ihre Wohnungen hatten. — Am 30. Juni verkaufte das Domcapitel dem Propst Dietrich von Schönberg die Dorfschaft Oberwartha unter der Bedingung, dass sie nach dessen Tode wieder an dasselbe Capitel zurückverkauft werden sollte.³⁾ — Am 28. August confirmirte Johann eine Messe zu Ehren des heiligen Joseph, die am St.-Hedwigs-Altare der Cathedrale wöchentlich gelesen werden musste.⁴⁾ — Am 27. September beurkundet der Bischof, wie der Meissner Bürgermeister und Rath ihm angezeigt haben, dass die verwittwete Frau Nitsche von der Kayne letztwillig eine ansehnliche Geldsumme ihnen übergeben hätte, damit zur Abhaltung von Wochenmessen in der Parochialkirche Unserer Lieben Frauen ein neuer Altar der heil. Märtyrer Fabian und Sebastian errichtet, ein Weltpriester als Altarist bei demselben angestellt und auf der Meissner Elbbrücke eine Capelle zu Ehren der vierzehn Nothhelfer erbaut werde. Nachdem sein Vorgänger Bischof Dietrich die Ausführung vorerwähnter Bestimmungen genehmigt, habe der Rath zu dem Altare und der Capelle dieser Stiftung gewisse näher bezeichnete Jahreszinsen überwiesen, damit der dabei angestellte Geistliche durch Erhebung und Benützung derselben seinen Lebensunterhalt gewinne. Der Bischof bestätigte jenen Altar und die Capelle nebst allen dabei in Verbindung stehenden kirchlichen Einrichtungen, ertheilt den erkauften Zinsen mit dem Hause und Weinberge, sowie etwaigen künftigen Erwerbungen sämtliche Gerechtsame der Kirchengüter, und verordnet, dass die

¹⁾ Cod. dipl. l. c. p. 238.

²⁾ Eodem p. 240.

³⁾ Eodem p. 241.

⁴⁾ Eodem p. 243.